

Satzung für das Jugendamt der Stadt Emden

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.93 (BGBl. I S. 239) des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) Niedersachsen (Vom 5. Februar 1993 GVBl. S. 45 – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 – GVBl. S. 10) und der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S 352), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Emden hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle der Stadt Emden.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und aus der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer der Wahlperiode des Rates 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen sechs auf Mitglieder des Rates der Stadt Emden oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Die Kommentierung des SGB VIII ist entsprechend zu berücksichtigen. Vier Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Emden gewählt werden. Bei der Wahl der vier Mitglieder sind die Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen; dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder und ihre StellvertreterInnen, die nicht Mitglied des Rates sind, müssen ihren Wohnsitz und ihr Arbeitsfeld im Gebiet der Stadt Emden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs Ausschusssitze nach Absatz 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 3

- (1) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. kraft Amtes
 - a.) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts,
 - b.) die Stadt- oder Kreisjugendpflegerin oder der Stadt- oder Kreisjugendpfleger,
 - c.) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Emden

2. für die Dauer der Wahlperiode des Rates:

d.) je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind,

e.) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,

f.) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,

g.) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,

h.) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen behinderter Kinder und Jugendlicher.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit der beratenden Mitglieder gemäß Absatz 1 Pkt. 2 soll sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstrecken.

§ 4

(1) Der Rat stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest. Grundlage der Feststellung ist neben den Vorschlägen aus der Mitte des Rates die abgestimmte Liste der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die zu besetzenden vier Plätze.

(2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Rates. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

(3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Rates endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der entsendenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt. Vorschlagsrecht besitzen:

- für die Mitglieder aus der Mitte des Rates der Stadt Emden oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind die betreffende Fraktion,
- für die Mitglieder der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der abgestimmte Vorschlag.

Sollte durch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe kein abgestimmter Vorschlag eingereicht werden, wählt der Rat der Stadt Emden selbst einen Kandidaten/eine Kandidatin, der/die die Träger der freien Jugendhilfe repräsentiert.

(5) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

(1) Der JHA befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse.

(2) Im besonderen hat der JHA folgende Aufgaben:

a.) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen

b.) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Rat der Stadt Emden bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe,

a) Aufstellung von Richtlinien über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
b) Jugendhilfeplanung gemäß §§ 80 SGB VIII, 13 AG KJHG; Vorschläge über die Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit und Erziehungshilfe;

c.) Durchführung von Anhörungen zum Zwecke der Jugendhilfeplanung,

c) Beschlussfassung über die Beauftragung gemäß § 76 SGB VIII,

d) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe,

e) Anhörung vor Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,

f) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen gem. § 35 JGG und für die BeisitzerInnen der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach dem Wehrpflichtgesetz,

g) Bearbeitung von Anfragen, Eingaben, Widersprüchen an den JHA, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte,

h) Hinwirkung und Zusammenarbeit mit den zu gründenden Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,

i) Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen.

(3) Der Rat der Stadt Emden hört vor der Beschlussfassung in Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere

- zur Aufstellung des Haushaltsplanes

- zur Einrichtung größerer Jugendhilfeeinrichtungen

- zu Fragen der Stadtentwicklung (Schule, Sozial- und Gesundheitswesen, Ausbildung/Arbeitsmarkt, Wohnsituation und Stadt- und Verkehrsplanung) den JHA an.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Emden vom 23.09. 1993 außer Kraft.

Emden, den